

Vorlage TOP: 2)	Vorlage-Nr: Status: AZ: Datum:	V 2004/139 öffentlich 30.09.2004
Vereidigung und Einführung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Bernd Kemper	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	11.10.2004	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Der Altersvorsitzende vereidigt den hauptamtlichen Bürgermeister in einer Sitzung des Rates und führt ihn in sein Amt ein.

Nach § 195 Landesbeamtengesetz NW ist der hauptamtliche Bürgermeister in ein Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Das Beamtenverhältnis der direkt gewählten Bürgermeister wird an dem Tag der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Beginn der Wahlzeit des Rates begründet (Amtsantritt). Es ist keine Ernennung erforderlich. Da der hauptamtliche Bürgermeister in das Beamtenverhältnis berufen wird, gelten für ihn die sonstigen allgemeinen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes. Daher hat er den nach § 61 Landesbeamtengesetz NW geforderten Diensteid zu leisten. Im vorliegenden Fall der unmittelbaren Wiederwahl ist ein erneuter Diensteid entbehrlich, kann aber wiederholt werden:

Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetz befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mit Gott helfe.

(Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden).

Nach der Vereidigung wird der hauptamtliche Bürgermeister in sein Amt eingeführt.